



Staats- und  
Universitätsbibliothek  
Bremen

# **Staats- und Universitätsbibliothek Bremen**

**DFG Projekt Die Grenzboten**

**Die Grenzboten**

**Berlin u.a., 1841 - 1922**

Accessionserfahrungen im Fürstenthum Waldeck.

**urn:nbn:de:gbv:46:1-908**

## Accessionserfahrungen im Fürstenthum Waldeck.

Seit nahezu 6 Jahren ist das Fürstenthum Waldeck mit dem preussischen Staate durch einen Accessionsvertrag verbunden. Damals, als dieser Vertrag abgeschlossen wurde, hat er von Seiten der öffentlichen Meinung eine wenig günstige Beurtheilung erfahren; in diesen Blättern ist er, noch bevor ihm die Zustimmung der Landesvertretungen Preußens und Waldecks erteilt war, als eine staatsrechtliche Ungeheuerlichkeit bezeichnet worden. So mag es denn jetzt auch für weitere Kreise eine nicht interesselose Untersuchung sein, wie sich unter seiner Wirksamkeit die Dinge in dem Fürstenthum bisher gestaltet und wozu sie sich voraussichtlich entwickelt haben werden, wenn in nicht ferner Zukunft die Frage nach Fortsetzung oder Kündigung des vorläufig auf zehn Jahre abgeschlossenen Vertrags an die competenten Factoren Herantreten wird. Zugleich mag damit ein Exempel für diejenigen Kleinstaaten statuiert werden, welche etwa Lust haben sollten, das mit Waldeck vollzogene Experiment nachzuahmen.

Bei Errichtung des norddeutschen Bundes sah sich die waldeckische Volksvertretung, trotz ihrer gut nationalen Gesinnung, in der übeln Lage, den Beitritt des Fürstenthums zu demselben für unmöglich erklären zu müssen: es stand eine Erhöhung der Ausgaben in Aussicht, die das von der Natur kärglich ausgestattete und vom Steuerdruck bereits hart genug geplagte Land beim besten Willen nicht zu erschwingen vermochte. Eine vollständige Einverleibung desselben in den norddeutschen Großstaat soll damals in Berlin für nicht opportun gehalten worden sein. Man versiel auf den Ausweg, die gesammte innere Verwaltung, mit Ausnahme derjenigen der kirchlichen Angelegenheiten, des Domaniums und des Stifts Schaafen, an Preußen zu übertragen; Preußen sollte die sämmtlichen Landeseinnahmen beziehen, dafür aber auch die sämmtlichen Landesausgaben bestreiten. Wie immer sich also das Deficit in Folge des Eintritts in den Nordd. Bund gestalten mochte, Preußen mußte Mittel und Wege zur Deckung desselben finden.

Man ist von der preussischen Finanzverwaltung nicht gewohnt, daß sie ins Blaue hinein wirthschafte. Es schien auch nicht schwierig, das Deficit Grenzboten IV. 1873.

im voraus zu berechnen. In Wegfall kam durch den Eintritt in den Norddeutschen Bund die Einnahme aus den Zollvereinsgeldern, ungefähr 94,000 Thaler, ferner durch den Accessionsvertrag der Beitrag des Domaniums, etwas über 10,000 Thaler — also ein Einnahmeverlust von rund veranschlagt 105,000 Thalern. Dagegen verringerte sich die Landesaussgabe um die Kosten des auf Preußen übergegangenen Militärs, etwas über 48,000 Thaler, und den Aufwand für die auswärtigen Angelegenheiten, gegen 3000 Thaler. Das somit übrigbleibende Deficit von einigen 50,000 Thalern mußte freilich durch die Matricularbeiträge für den Nordd. Bund eine nicht unbedeutende Erhöhung erfahren; andererseits aber durfte man hoffen, durch Vereinfachung des hergebrachten Verwaltungsapparates die Kosten der Staatsverwaltung wesentlich niedriger stellen zu können. Alles in Rechnung gezogen, schien ein Zuschuß von 58,000 Thalern aus der preussischen Staatskasse vollkommen ausreichend; man gab sich sogar der Erwartung hin, diese Summe von Jahr zu Jahr abnehmen zu sehen. Heute läßt sich aus einer Vergleichung der Budgets vor und nach der Accession ersehen, was in dieser Beziehung erreicht worden. Es sind z. B. für die Centralverwaltung in dem Etat von 1866: 17,494 Thaler, in demjenigen von 1872: 14,180 Thaler angesetzt; für die Justizverwaltung 1866: 33,438 Thaler, 1872: 30,930 Thaler; für die kreisrätlichen Behörden 1866: 8922 Thaler., 1872: 6853 Thaler; für Straf-, Besserungs- und Gefangenen-Anstalten 1866: 7281 Thaler, 1872: 3220 Thaler. Am wohlfeilsten ist die parlamentarische Maschinerie des Ländchens geworden; der Etat von 1866 bestimmt für sie 2827 Thaler, der von 1872: 850 Thlr. Im Allgemeinen hat sich die Vereinfachung nicht in dem Maße durchführen lassen, wie man Anfangs vielleicht gedacht hat. Andererseits ist die unabweisliche Nothwendigkeit der Erhöhung der zu Zeiten der waldeckischen Souveränität ungemein kärglichen Beamtengehälter den Ersparungsabsichten vielfach in den Weg getreten. So erklärt es sich wohl auch, daß die Verwaltung der directen Steuern, für welche 1866 5272 Thaler ausgesetzt sind, um über 4000 Thaler theurer geworden ist. Dazu kommt aber noch, daß die Pensionen und Wartegelder in Folge der Accession von 5976 Thaler (1866) auf 17,366 Thaler (1872) gestiegen sind und das heutige Budget als neuen Posten einen Dispositionsfonds zur allgemeinen Aufbesserung der Beamtengehälter im Betrage von 8820 Thalern aufweist. In der Nähe besehen, sind also die Verwaltungskosten nach der Accession nicht niedriger, sondern höher geworden und so liegt es, bei Hinzurechnung der 25,000 Thaler Matricularbeiträge, auf der Hand, daß der preussische Zuschuß von 58,000 Thalern zur Deckung des Ausfalls bei weitem nicht ausreicht. Nun hat sich freilich der Ertrag der directen Steuern um etliche Tausend Thaler vermehrt; nichtsdestoweniger hat die preussische Verwaltung vom ersten Jahre an sehr bedeutende Deficits

ergeben, im Jahre 1870 z. B. 21,428 Thaler — bei einem Gesamttetat von 251,867 Thalern wahrlich ein recht erkleckliches Stückchen. Zur Deckung dieser Deficits nahm man das Geld, wo man es fand, nämlich aus dem Stammvermögen der waldeckischen Staatskasse. Die Stände des Fürstenthums waren freilich über diese Maßregel wenig erfreut: sie meinten, da Preußen nach Art. 3 des Accessionsvertrags sämtliche Landesausgaben zu bestreiten habe, so müsse es selbstverständlich jedes noch so hohe Deficit aus seiner Tasche ausgleichen. Der Landesdirector hatte ihnen darauf gleich Anfangs entgegengehalten, daß der preußische Landtag nicht geneigt sein werde, mehr als den bereits gewährten Zuschuß zu bewilligen, und daß man sich vergebens nach einer Macht umsehen würde, welche ihn dazu zwingen könnte. Trotzdem wiederholten die Stände ihre Forderung, daß Preußen die aus den Beständen der waldeckischen Staatskasse entnommenen Beträge zurückerstatte. Schließlich sprach der Landesdirector den Ständen für die Dauer des Accessionsvertrages rundweg die Berechtigung zu dieser Forderung ab, mit dem Hinzufügen, daß „zu einer Erörterung der Frage, inwieweit Preußen zu dieser Rückerstattung verpflichtet sei, falls eine Aenderung der bestehenden Verhältnisse demnächst eintreten sollte, zur Zeit keine Veranlassung vorliege.“ Allem Anscheine nach wird also das bisherige Deckungsverfahren fortgesetzt werden, und es ist die beste Aussicht vorhanden, daß spätestens bei Ablauf des Accessionsvertrags auch die Bestände der waldeckischen Staatskasse aufgebraucht sind. Dabei ist von geringem Werth, daß Preußen am letzten Ende zur Rückerstattung unzweifelhaft verpflichtet ist; denn es wird zu diesem Zweck wahrscheinlich den auf Waldeck entfallenden Theil der französischen Kriegskostenentschädigung verwenden, und alle die schönen Pläne, welche phantasieretche Gemüther bereits auf diese außerordentliche Einnahme gebaut hatten, werden zu Wasser.

So ist denn klar, daß der nächste Zweck des Accessionsvertrags, dem Fürstenthum Waldeck innerhalb des Norddeutschen Bundes, beziehungsweise des Deutschen Reiches die finanzielle Existenzmöglichkeit zu verschaffen, gänzlich verfehlt ist. Denn es ist nicht abzusehen, daß in der Folge etwa neue Hülfquellen sich im Schooße des Ländchens öffnen würden. Das Fürstenthum Waldeck, ein waldiges Hügelland von 21 Quadratmeilen, ist fast ausschließlich auf Ackerbau angewiesen; auch dieser Productionszweig aber hat mit einem rauhen Klima und wenig günstigen Bodenverhältnissen zu kämpfen. Unarbeitsamkeit hat es das wackere Völkchen nie fehlen lassen; aber die Wirthschaftsmethode hat bisher noch größtentheils auf veralteten Grundsätzen beruht. Ganz neuerdings wird durch einen tüchtigen landwirthschaftlichen Wanderlehrer in dies System Bresche gelegt und es steht zu hoffen, daß der waldeckische Landmann durch die praktische Befolgung der so erhaltenen Winke, in Verbindung mit den Folgen der eben jetzt im Werke begriffenen Verkop-

pelung, einen guten Schritt vorwärts gelangen wird. Leider berechtigt diese Perspective aber nicht zu der Hoffnung, daß der allgemeine Wohlstand sich in einem eine wesentlich höhere Besteuerung rechtfertigenden Grade steigern werde. So wenig das abseits des Weltverkehrs gelegene Ländchen von den Vortheilen der modernen volkwirtschaftlichen Entwicklung zu genießen bekommt, so sehr leidet es doch unter den Nachtheilen derselben. Von der allgemeinen Preissteigerung der letzten Jahre ist es nicht verschont geblieben, ohne daß es derselben eine auch nur entfernt entsprechende Steigerung seiner Productivität entgegenzusetzen hätte; vor Allem aber hat die Anziehungskraft der benachbarten westphälischen und rheinischen Fabrikdistricte einen Arbeitermangel erzeugt, der den ländlichen Tagelohn zu einer erschreckenden Höhe hinaufgeschraubt hat. Eine Besserung der Lage des Landmannes auf der einen Seite wird also voraussichtlich nur gerade hinreichen, ihn vor der auf der andern Seite immer gefahrdrohender heranrückenden Noth zu bewahren. — Von Industrie ist im Fürstenthum Waldeck zur Zeit kaum zu reden. Was früher in dieser Richtung vorhanden war, ist durch die Concurrnz der auswärtigen Großindustrie meistens lahmgelegt worden. Möglich, daß eine das Ländchen durchschneidende Eisenbahn der Gewerthätigkeit einen bisher nicht gekannten Aufschwung geben würde; an Wasserkraft ist kein Mangel; die ausgedehnten Waldungen könnten, bei entsprechender Bewirthschaftung, den verschiedenen Zweigen der Holzindustrie Material liefern. Allein, einstweilen harren Gewerbtreibende wie Landwirthe noch vergebens darauf, daß es irgend einer unternehmenden Gesellschaft gefallen möge, die arme Gegend mit dem langersehnten Verkehrsmittel zu begnaden.

Was Wunder, wenn der Waldecker, auf solche Erwägungen gestützt, die dermalige Lage seines Ländchens wenig tröstlich findet? Aber seine Unzufriedenheit erstreckt sich nicht nur auf die finanziellen Resultate des Accessionszustandes, sondern auf die Ergebnisse desselben überhaupt. Man hatte von der preussischen Verwaltung große Erwartungen gehegt. Und in der That, es ist Einiges besser geworden. So ist z. B. der Ring des alten durchweg verschwisterten und verschwägerten Beamtenthums, in welchem die Versuchung zum Nepotismus nur zu nahe lag, vielfach durchbrochen. Allein, auch unter der jetzigen Verwaltung werden nicht selten Klagen über kleine Unbegreiflichkeiten laut. Sodann macht die bis aufs Aeußerste getriebene Sparsamkeit auch nicht gerade einen erhebenden Eindruck. Mag dieselbe noch so sehr durch die traurige Lage der Landesfinanzen bedingt sein, das odium derselben fällt auf die preussische Verwaltung. Die Volksschullehrerschaft petitionirt um Gehaltserhöhung; die waldeckischen Stände constatiren den „notorischen Nothstand“ und beschließen, der Landesdirector „wolle in geeigneter Weise und mit möglichster Beschleunigung eine dauernde Aufbesserung der Gehälter

der Volksschullehrer herbeizuführen suchen.“ Nun mag sich der von Preußen bestellte Landesdirector über die „geeignete Weise“ den Kopf zerbrechen. Bittere Klage führen zur Zeit auch die Beamten. Nach dem Accessionsvertrage sind sämmtliche im Fürstenthum Waldeck functionirenden Staatsdiener preußische Unterthanen und leisten dem Könige den Eid der Treue. Infolge dessen verlangen sie auch die den preußischen Staatsdienern neuerdings durch Gesetz gewährten Wohnungsgeldzuschüsse. In Berlin aber scheint man sehr geneigt, in dieser Beziehung einen Unterschied zwischen preußischen und waldeckischen Staatsdienern zu machen und hält die betr. Gelder zurück. Die Beamten haben nunmehr den Weg der Eingaben betreten und wollen ihr Recht bis aufs Aeußerste verfolgen.

Das Schlimmste ist die allgemein verbreitete Vorstellung, als würde den waldeckischen Dingen in Berlin durchaus nicht diejenige Beachtung geschenkt, welche ein entsprechend großer Kreis der preußischen Monarchie an der Centralstelle zu finden gewohnt ist. Als ein in die Augen fallendes Beispiel führt man die Verzögerung einer Reform der den ländlichen Credit schwer schädigenden waldeckischen Hypothekenordnung an. Die Stände verlangen längst ein Gesetz über die Verpfändung bäuerlicher Grundstücke. Aber der preußische Justizminister gibt unterm 28. October 1872 den kurzen Bescheid, daß vom Erlaß eines derartigen Gesetzes zur Zeit Abstand genommen sei. Trotzdem haben die Stände aufs Neue beschlossen, „den Landesdirector dringend zu ersuchen, dem Landtage die beantragte Gesetzesänderung zugehen zu lassen.“ Nun werden wir sehen.

Soviel über die preußische Landesverwaltung. Wie bereits erwähnt, hat aber der Accessionsvertrag noch eine andere Seite: er beläßt dem Fürsten die Verwaltung des Domaniums, der kirchlichen Angelegenheiten und des Stifts Schaafen. Bis zum 1. Januar 1868 bezog der Fürst aus dem Domanium, neben gewissen Naturalien, die Baareinkünfte bis zur Höhe von 70,000 Thlr.; die weiteren Einkünfte fielen bis zur Höhe von 10,000 Thaler der Staatskasse zu; der diese 80,000 Thaler etwa überschreitende Betrag des Domanialeinkommens wurde zwischen Fürst und Land zu gleichen Hälften getheilt. Wenn nun der Vertrag vom 18. Juli 1867 bestimmt, daß die Verwaltung des Domaniums dem Fürsten verbleiben und kein Geldbeitrag desselben zu den Landesausgaben mehr stattfinden soll, so begreift sich, daß dieser Vorbehalt von der Bevölkerung niemals anders, als im Lichte eines lucrativen Geschäfts betrachtet worden ist. Die ganze Praxis der Domanialverwaltung kann diese Auffassung nur bestätigen. Schon längst ist es in derselben herkömmlich, das Domanium, dessen Eigenthum zwischen dem Fürsten und dem Lande streitig ist, ganz als fürstliches Hausgut zu behandeln, und übereifrige Diener sind stets bestrebt gewesen, diesen Besitz auf jede mögliche

Weise zu mehren. Bemerkenswerth ist, daß in der gesegneten Reactionsperiode der fünfziger Jahre selbst die Gesetzgebung sich dazu hergab. Als im Jahre 1851 die Geschlossenheit der Bauerngüter aufgehoben wurde, mußte zugleich darüber entschieden werden, wie es bei eintretender Parzellirung mit den bisher den geschlossenen Gütern zustehenden Rechten (vor Allem das Recht auf ein bestimmtes jährliches Holzquantum aus den Domänialwaldungen) und den denselben obliegenden Pflichten (vor Allem die mannigfachen dem Domanium zu prästirenden Realabgaben) gehalten werden sollte. Zwei Wege waren möglich: entweder man betrachtete als das berechnigte und resp. verpflichtete Subject den geschlossenen Gutsbestand und erklärte Rechte und Pflichten für erloschen, sobald derselbe durch die Theilung erloschen war, oder man betrachtete als das Subject den Grund und Boden und erklärte, daß alle an demselben haftenden Rechte und Pflichten auch bei der Parzellirung fortbeständen, nur daß sie sich in entsprechendem Maße auf die einzelnen Parzellen vertheilen würden. Das Gesetz vom 24. September 1851 entschied sich betreffs der Pflichten für den letzteren Weg: die Theilstücke des parzellirten Gutes sollten sogar solidarisch für die Schuld des Ganzen haften. Hinsichtlich der Rechte wurde nichts bestimmt. Erst bei Erlass der Forstordnung vom 21. Nov. 1853 nahm man Gelegenheit, diese Lücke betreffs der Holzberechtigung auszufüllen. Da Pflichten und Rechte sich ihrem historischen Ursprunge nach unzweifelhaft wie Leistung und Gegenleistung gegenüberstanden, so mußte man selbstverständlich erwarten, daß jetzt über die Rechte nach demselben Princip werde entschieden werden, wie 1851 über die Pflichten. Statt dessen bestimmte die neue Forstordnung, wenn das Gut ganz parcellirt werde, solle die Holzberechtigung ganz erlöschen, wenn das Gut theilweise parcellirt werde, solle die Holzberechtigung nur so lange noch fort dauern, als ein Gutrest „in dem Umfange einer bäuerlichen Nahrung“ übrig bleibe. Das Gesetz von 1851 nahm also den Grundsatz an, daß das pflichtige Subject trotz der Parcellirung bestehen bleibe — und zwar zum Vortheil der Domänialverwaltung. Die Forstordnung von 1853 nahm das entgegengesetzte Princip an, daß das berechnigte Subject durch die Zerstückelung erlösche — und wiederum zum Vortheil der Domänialverwaltung! Und nun begann mit dem an der Domänenkammer gewohnten Dienstleister die Ausführung dieser wunderbaren Bestimmung. Der vage Begriff eines Gutsbestandes „in dem Umfange einer bäuerlichen Nahrung“ konnte die Kammer nur reizen, überall ihr Glück zu versuchen, und so waren denn lange Jahre hindurch die „Holzproceffe“ der Schrecken der bäuerlichen Bevölkerung. Viele dieser Proceffe wurden zu Gunsten, ebenso viele zu Ungunsten der Domänenkammer entschieden; vergleichen that sie sich aber nie. Erst durch Gesetz vom 2. December 1870 wurden die betreffenden Paragraphen der Forstordnung aufgehoben und statt ihrer bestimmt, daß die

Holzberechtigung mit der Parcellirung nicht erlischt, sondern bei dem Hause, eventuell dem Restgrundstück verbleibt.

Ein anderer zur Mehrung des Domanialgebiets beliebter Weg war, Strecken, deren Eigenthumsverhältnisse irgendwie zweifelhaft erscheinen konnten, dem Domanium zu annectiren. Man bewies einfach, daß man seit so und so langer Zeit an dem betreffenden Orte Besitzhandlungen vorgenommen, und sobald die andere Partei nicht im Stande war, diesen Beweis zu übertrumpfen, so war der Streit zu Gunsten des Domaniums entschieden. Dabei wurde von dem Rechtsmittel des „jüngsten Besitzes“ in so ausgedehntem Maße und in so eigenthümlicher Weise Gebrauch gemacht, daß es der Regierung selbst zu hant geworden zu sein scheint; wenigstens hat sie im Jahre 1858 die gesetzliche Aufhebung des *possessorium summariissimum* bewirkt.

So ist denn das Domanium allmählig bis zu einem Viertel des gesammten Landesareals herangewachsen, und, was das wichtigste ist, die Waldungen sind mit geringen Ausnahmen in seinem Besitz. Die Bevölkerung ist mit ihrem Bedarf an Brennholz — Kohlen werden des theuren Transportes wegen noch wenig benutzt — durchaus auf das Domanium angewiesen. Die Verwaltung, welcher die ärmlichen Verhältnisse des überwiegenden Theiles der Landeseinwohnerschaft nicht unbekannt sind, könnte sich alle Herzen gewinnen, wenn sie zur Bestreitung dieses nothwendigen Lebensbedürfnisses mit einer gewissen Freigebigkeit behülflich wäre. Statt dessen werden die noch bestehenden Berechtigungen mit rücksichtsloser Energie abgelöst und die öffentlichen Holzversteigerungen mit der ganzen Berechnung eines Geschäftsmannes betrieben. Man kann mit Sicherheit im voraus den Umfang der Nachfrage nach Brennholz feststellen, also hat man es in der Hand, durch knappes Angebot den Preis weit über den wirklichen Werth der Waare hinaufzuschrauben. Dazu die bei einer öffentlichen Versteigerung mitwirkenden Leidenschaften in Rechnung gezogen, ist es kein Wunder, daß der Preis des Holzes nicht selten die eigene Taxe der Domänenkammer bis um das Doppelte übersteigt, und es sollen Fälle vorkommen, daß die Förster rundweg den Zuschlag verweigern, wenn das Kaufgebot nicht eine gewisse Grenze über die Taxe hinaus erreicht hat. An diesem einträglichen Geschäft findet die Domanialverwaltung so großes Gefallen, daß man ihr nachsagt — wir wissen nicht, mit welchem Rechte —, sie sträube sich mit Händen und Füßen gegen eine das Land durchschneidende Eisenbahn, weil alsdann durch die erleichterte Kohlenzufuhr die Holzpreise heruntergedrückt werden würden. — Mit der gleichen Strammheit, wie gegen das Land, pflegt die Domanialverwaltung gegen ihre Pächter zu verfahren. Und dabei werden dann die Pachtcontracte noch so eingerichtet, daß bei Streitigkeiten zwischen Pächter und Domänenkammer die Kammer selbst in letzter Instanz entscheidet!

Wie sich unter solcher Verwaltung der Ertrag des Domaniums seit 1868 gestaltet hat, läßt sich, in Ermangelung einer öffentlichen Rechnungslegung, leider nicht feststellen; aller Berechnung nach in einer für den glücklichen Besitzer höchst günstigen Weise. Freilich, der Fürst hat den Mitgliedern seines Hauses die Apanagen erhöht, er hat seinen Domanialbeamten Gehaltsaufbesserungen gewährt; auch wird viel Geld auf die bereits erwähnten Ablösungen verwandt. Nichtsdestoweniger ergibt sich von selbst: während das Land — noch dazu in einem Augenblicke, da es neue Lasten zu übernehmen hatte — des bisher aus den Domanialeinkünften bezogenen Beitrags verlustig ging, hat der Fürst seine finanzielle Lage bedeutend verbessert.

Von der fürstlichen Verwaltung der kirchlichen Angelegenheiten ist rühmend hervorzuheben, daß eine auf freisinnigen Grundsätzen beruhende Synodalordnung geschaffen worden ist. Aber was nützt die beste Verfassung der Kirche, wenn ihre materiellen Existenzbedingungen mehr und mehr dahinschwinden! Die vor Kurzem abgehaltene erste Session der Landessynode hat auf diese Dinge ein grelles Licht geworfen. Schon längst hat die waldeckische Geistlichkeit nicht mehr von fetten Pfründen reden können. Die althergebrachten Dotationen der Pfarrstellen sind niemals erhöht, wohl aber durch die Ablösungen bedeutend beeinträchtigt worden. Unter dem Drucke der Vertheuerung aller Lebensbedürfnisse endlich hat sich die dürftige Lage vielfach zu einem wahren Nothstande gesteigert. Die Folge davon ist, einmal, daß einem großen Theile der Geistlichen die Freude der Berufserfüllung, ja die Möglichkeit ersprißlichen Wirkens verloren geht, sodann, daß für die Neubesezung erledigter Stellen fast kein einziger Candidat mehr vorhanden ist. Angesichts dieser schreienden Uebelstände ist Abhülfe dringend nothwendig. Aber die Gemeinden sind zu arm, dieselbe zu gewähren und an die Staatskasse wird nach dem oben Gesagten niemand denken; würde doch Preußen, das nach dem Accessionsvertrage mit der waldeckischen Kirchenverwaltung gar nichts zu thun hat, die Petenten mit vollem Recht an ihren summus episcopus verweisen. So haben denn die Nothleidenden ihre ganze Hoffnung auf das Stift Schaaken gesetzt, dessen Verwaltung, wie oben erwähnt, ebenfalls dem Fürsten belassen ist. Mit diesem Stift hat es eine gar eigene Bewandniß. Darum wolle der Leser nicht zürnen, wenn wir auf dasselbe etwas ausführlicher eingehen; er wird sich selbst überzeugen, daß diese Angelegenheit eine wahre Perle kleinstaatlicher Cabinetspolitik ist.

(Schluß folgt.)